



Referenz-Nr.: ID BD00901921 / Archiv G 5 b / GWR b 1-79 / GWV 2022-0193

Kontakt: Daniela Hunziker, Fachexpertin Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 44 32, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Grundwasserfassung Schlachthof. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Stadt Zürich
- Betroffene Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich
- Massgebende
Unterlagen - Aufhebungsbeschluss des Stadtrats Zürich vom 18. Mai 2022
- Situationsplan 1:3000 vom 23. Juni mit aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79)
- Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 ersuchte die Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz, um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss Nr. 1058/1984 setzte der Stadtrat Zürich die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof fest und erliess das entsprechende Schutzzonelement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 genehmigt.

Auf dem Schlachthofareal betrieb die Stadt Zürich seit 1961 eine Grundwasserfassung zur Gewinnung von Trinkwasser für die Versorgung des Areals. Das Grundwasserrecht (GWR b 1-79) lief am 31. Dezember 2020 aus und wurde nicht verlängert. Eine Nutzung der Fassung Schlachthof zu Trinkwasserzwecken ist nicht mehr möglich, da im dicht bebauten Gebiet keine bundesrechtskonformen Schutzzonen ausgeschieden werden können.

Die Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) hat dann um eine Konzessionsverlängerung mit Nutzungsänderung ersucht. Die Konzession zur ausschliesslichen Nutzung zu Brauchwasserzwecken wurde vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 24. März 2020 mit Verfügung GWV 2020-0080 erteilt.

Die Nutzung der Fassung Schlachthof wurde per Ende 2021 vollständig eingestellt und das Areal an das Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich angeschlossen. Das AWEL verfügte deshalb am 8. April 2022 die Aufhebung des Grundwasserrechts zu Brauchwasserzwecken.

Die Grundwasserfassung Schlachthof wird auch zukünftig nicht mehr zu Trinkwasserzwecken betrieben, sondern wird vollständig rückgebaut und der Brunnen verfüllt. Daher hob der Stadtrat Zürich mit Beschluss vom 18. Mai 2022 seinen Festsetzungsbeschluss Nr. 1058/1984 für die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof sind im Grundbuch zu löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachzuführen zu lassen. Der Stadtrat Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Geomatik + Vermessung Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Zürich nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadtrat Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich, (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

30. Juni 2022



Beschluss des Stadtrats

vom 18. Mai 2022

Nr. 422/2022

Umwelt- und Gesundheitsschutz, Schlachthofareal, Aufhebung der Schutzzone

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Auf dem Schlachthofareal betreibt die Stadt seit 1961 eine Grundwasserfassung zur Gewinnung von Trinkwasser für die Versorgung des Areals. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1035/2012 wurde der Stadt letztmals das Recht verliehen, das Grundwasser im Schlachthof zu Trink-, Kühl-, Spül- und Reinigungszwecken zu nutzen (GWR b 1–79). Das Grundwasserrecht (GWR b 1–79) lief am 31. Dezember 2020 ab. Eine weitere Nutzung zu Trinkwasserzwecken war nicht mehr möglich, da im dicht überbauten Gebiet keine bundesrechtskonformen Schutzzonen ausgeschieden werden können.

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) hat den Kanton deshalb am 5. März 2020 um eine Verlängerung der Konzession mit Nutzungsänderung ersucht. Die Grundwasserkonzession soll ausschliesslich für Brauchwasserzwecke und nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.

Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) erteilte die Konzession am 24. März 2020 mit Verfügung GWV 2020-0080/ GWR b 1–79. Mit der Konzession verbunden war auch die Auflage, das eigene Wassernetz vollständig vom öffentlichen Trinkwassernetz zu trennen sowie die entsprechende Schutzzone um die Grundwasserfassung aufzuheben:

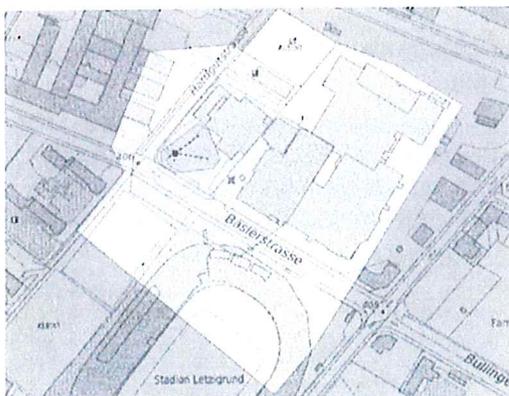


Abbildung 1: Auszug GIS-Browser, Abbildung der Schutzzone (blau markiert)

Mit der in der Konzession geforderten Auflage der Trennung des eigenen Wassernetzes vom öffentlichen Trinkwassernetz, konnte die Versorgungssicherheit auf dem Areal nicht mehr gewährleistet werden. Daher wurde die Nutzung des Brunnens per Ende 2021 vollständig aufgegeben und ausschliesslich auf eine Trinkwasserversorgung durch die Wasserversorgung



2/2

der Stadt Zürich umgestellt. Die Brauchwasserkonzession wird seither nicht mehr beansprucht. Daher wurde zwischenzeitlich beim AWEL um Löschung des Grundwasserrechts infolge Verzichts ersucht. Das AWEL entsprach dem Gesuch und verfügte am 8. April 2022 die Aufhebung des Grundwasserrechts.

2. Aufhebung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Gemäss Art. 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, AS 814.20) besteht eine Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen zu Trinkwasserzwecken. Gemäss § 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1058/1984 setzte der Stadtrat den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Schlachthof, Quartier Aussersihl, fest und erliess das zugehörige Schutzzonenreglement. Beides ist nun gemäss der Auflage in der Konzessionsverfügung des AWEL aufzuheben, da die Grundwasserfassung nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt wird und auf eine künftige Nutzung des Brunnens vollständig verzichtet wird.

3. Zuständigkeit

Für die Aufhebung des Schutzzonenplans und des zugehörigen Schutzzonenreglements ist der Stadtrat sinngemäss zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG). Der Beschluss zur Aufhebung der Schutzzone wird durch den UGZ dem AWEL zur Genehmigung eingereicht und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der mit STRB Nr. 1058/1984 festgesetzte Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement werden ersatzlos aufgehoben.
2. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), den Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geomatik + Vermessung, Amt für Hochbauten, das Elektrizitätswerk und die Wasserversorgung.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 5. November 1987

G 5 b Zürich. Stadt Zürich, Grundwasserfassung Schlachthof
G 9 b b 1-79. Genehmigung der Schutzzonen.
G 13 b

In der Folge von Bauvorhaben im Gebiet der Grundwasserfassung b 1-79 des Städtischen Schlachthofes, Zürich, wurden hydrogeologische Untersuchungen nötig. Als Grundlage zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen, hat das Büro Dr. H. Jäckli, Zürich, im Auftrag der Stadt Zürich für die Grundwasserfassung b 1-79, am 17. November 1972 einen hydrogeologischen Bericht mit Schutzzonenentwurf und einen Katalog von Nutzungsbeschränkungen ausgearbeitet.

Mit den beiden Zusatzberichten vom 18. Dezember 1981 und 7. Juli 1982 unterbreitete das Büro Dr. Wyssling, Pfaffhausen, revidierte Pläne der Grundwasserschutzzonen unter der Voraussetzung, dass statt 5'400 l/min höchstens noch 3'000 l/min Wasser gepumpt werden dürfen. Die Konzession muss dementsprechend noch angepasst werden. Die Stadt Zürich hat für die Grundwasserfassung "Schlachthof" b 1-79, am 1. November 1982 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1983 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, im Sinne der Vorprüfung zu den Schutzzonenakten abschliessend Stellung genommen. Die maximale Entnahmemenge wird von 5'400 l/min auf 3'000 l/min Wasser reduziert. Gleichzeitig wird eine Frachtbegrenzung erlassen, die erlaubt pro Tag höchstens 2'880 m³ Wasser zu fördern.

Mit Beschluss vom 4. April 1984 hat der Stadtrat von Zürich die Schutzzonen um die Grundwasserfassung b 1-79 festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. Juni 1984 des Bezirksrates Zürich sind gegen den, die Grundwasserfassung b 1-79 betreffenden Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement, sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung "Schlachthof" b 1-79 gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung "Schlachthof" b 1-79 dem Stadtrat von Zürich. Mit separatem Beschluss kann diese an die Stadt Zürich delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 4. April 1984 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung "Schlachthof" b 1-79 werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan b 1-79, Schlachthof Zürich, Stadt Zürich, 1 : 1'000, vom 1. November 1982
- Schutzzonenreglement vom 1. November 1982

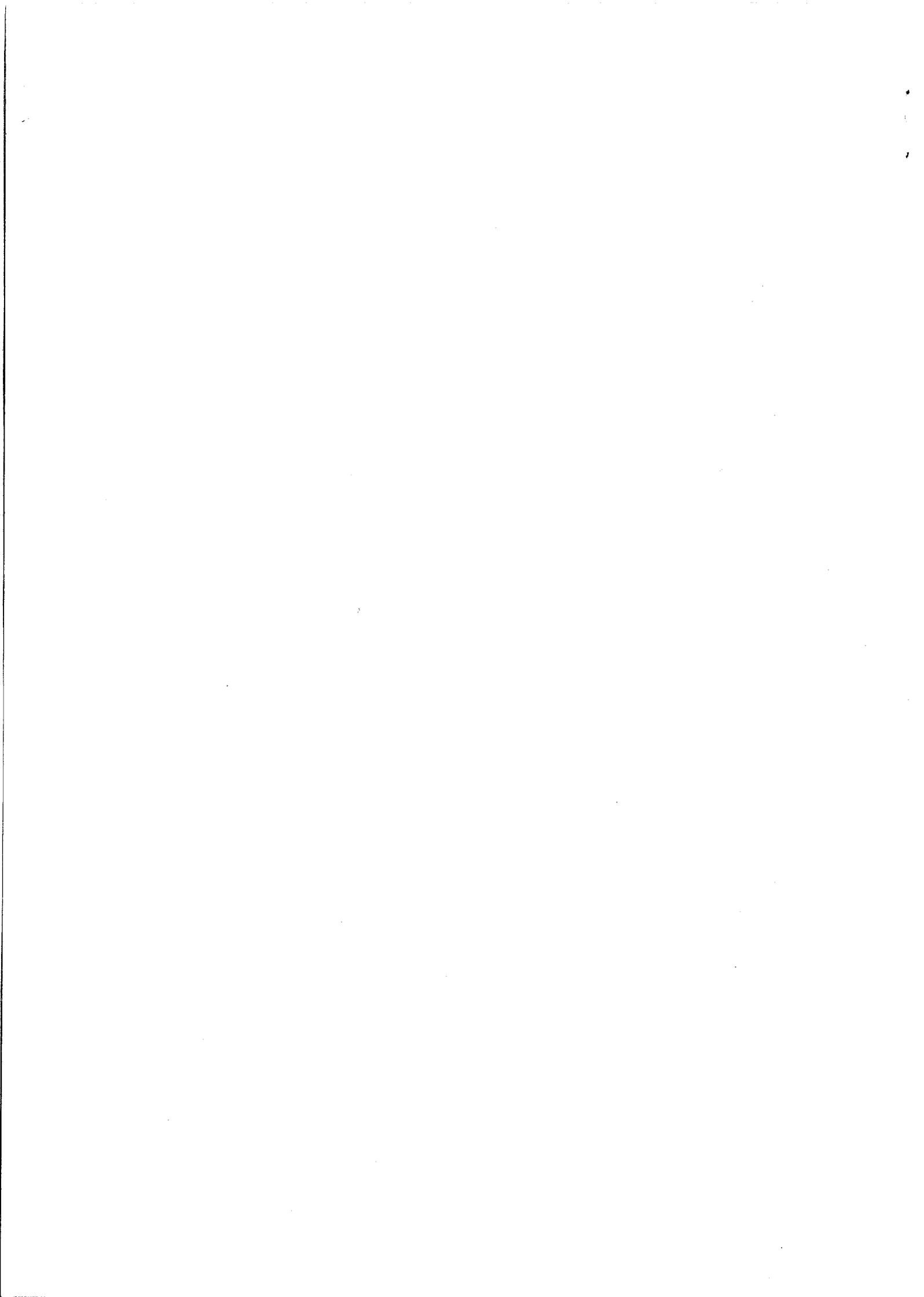
II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach,
8022 Zürich, das Hochbauamt der Stadt Zürich, Postfach,
8021 Zürich, die Wasserversorgung der Stadt Zürich, Postfach,
8023 Zürich, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030
Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 5. November 1987
Ge/eb

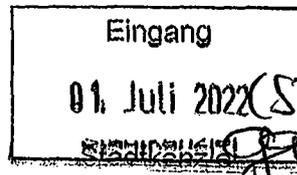
Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf





Kanton Zürich
Baudirektion
Genehmigung
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz



Nr. ID BD00901921

30. Juni 2022

vom

Referenz-Nr.: ID BD00901921 / Archiv G 5 b / GWR b 1-79 / GWV 2022-0193

Kontakt: Daniela Hunziker, Fachexpertin Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 44 32, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Vormerkmale, STR-Si vom 6.7.22

- spät eingegangen
Zuweisung an: VGU
 zum Antrag
 zur Vorlage einer Antwort
 zur direkten Erledigung
 der STR hat Kenntnis genommen
Kopie an: _____
 Ich wünsche Besprechung

Grundwasserfassung Schlachthof. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Stadt Zürich

Betroffene Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich

Massgebende Unterlagen - Aufhebungsbeschluss des Stadtrats Zürich vom 18. Mai 2022
- Situationsplan 1:3000 vom 23. Juni mit aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79)

Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 ersuchte die Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz, um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss Nr. 1058/1984 setzte der Stadtrat Zürich die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 genehmigt.

Auf dem Schlachthofareal betrieb die Stadt Zürich seit 1961 eine Grundwasserfassung zur Gewinnung von Trinkwasser für die Versorgung des Areals. Das Grundwasserrecht (GWR b 1-79) lief am 31. Dezember 2020 aus und wurde nicht verlängert. Eine Nutzung der Fassung Schlachthof zu Trinkwasserzwecken ist nicht mehr möglich, da im dicht bebauten Gebiet keine bundesrechtskonformen Schutzzonen ausgeschieden werden können.

Die Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) hat dann um eine Konzessionsverlängerung mit Nutzungsänderung ersucht. Die Konzession zur ausschliesslichen Nutzung zu Brauchwasserzwecken wurde vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 24. März 2020 mit Verfügung GWV 2020-0080 erteilt.

Die Nutzung der Fassung Schlachthof wurde per Ende 2021 vollständig eingestellt und das Areal an das Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich angeschlossen. Das AWEL verfügte deshalb am 8. April 2022 die Aufhebung des Grundwasserrechts zu Brauchwasserzwecken.

Die Grundwasserfassung Schlachthof wird auch zukünftig nicht mehr zu Trinkwasserzwecken betrieben, sondern wird vollständig rückgebaut und der Brunnen verfüllt. Daher hob der Stadtrat Zürich mit Beschluss vom 18. Mai 2022 seinen Festsetzungsbeschluss Nr. 1058/1984 für die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof sind im Grundbuch zu löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachzuführen zu lassen. Der Stadtrat Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2499/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schlachthof (GWR b 1-79) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Geomatik + Vermessung Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Zürich nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Geschäftsbereich Finanzen + Services, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadtrat Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich, (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

30. Juni 2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16. Aug. 2022 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

